



STADT LETMATHE

Bebauungsplan Nr. 9 Hütterwiese

Gemarkung Oestrich Flur 14

Maßstab 1:500



Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Hütterwiese"
- veränderte Abgrenzung -

Die für den städtebaulichen Bebauungsplan Nr. 9 Flur 14 Flurstück 141/1 bis 141/100 festgesetzte Abgrenzung des Bebauungsgebietes (insbesondere die Abgrenzung nach Osten) wird aufgehoben und stattdessen eine neue Bebauungsgebietsgrenze festgesetzt.

Änderungs- und Abgrenzungssatzung vom 16.8.1972
Satzungsbekanntmachung vom 16.8.1972
Bürgermeister: *W. W. W.*

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Hütterwiese"
Veränderung der Bebauungsart von einer Bebauungsart nach Osten, Aufhebung der Substanzvermeidung und Festsetzung einer Bebauungsart nach Osten, Änderung der räumlichen Bebauungsart, Erweiterung des Bebauungsgebietes in den westlichen Bereich.

Änderungs- und Abgrenzungssatzung vom 22.4.1970
Satzungsbekanntmachung vom 22.4.1970
Bürgermeister: *W. W. W.*

Darstellung ohne Normcharakter

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o Offene Bauweise
- Nur Einzel- u. Doppelhäuser zul.
- Nur Hausgruppen zulässig
- Geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Art der baulichen Nutzung

- WR Reines Wohngebiet
- Die in § 3 Absatz (3) aufgeführten Ausnahmen sind nicht zugelassen
- WA Allgemeine Wohngebiete
- Die in § 4 Absatz (3) aufgeführten Ausnahmen sind zugelassen
- Im übrigen finden die Vorschriften des § 17 Absatz (1) BauVO Anwendung
- Garagen sind mit Flachdach und umlaufendem Gemäuer zu versehen und nur an den ausgewiesenen Stellen zu errichten
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Stellplätze u. Garagen

Verkehrsflächen u. Anlagen

- Streifenverkehrsflächen
- Bürgersteige, Schwimmbad, Öffentliche Wege, Wege mit Garagenzufahrt
- Öffentl. Freizeitanlagen
- Sträßchenbeleuchtung
- Sträßchenbesatzungsline

Versorgungsanlagen

- Trafos
- Kanal (Grundstücks- und Privatgrundstück)
- Sonstiges

Schriftarten

- vorhandene Bebauung
- 1-gesch. Bauweise
- hängig, 1-seitig, 1-bergseitig | gesch. |
- 2-gesch. Bauweise
- 3-gesch. Bauweise
- garagen

Eintragungen in karm. m. l. Ratsbeschl. v. 28.8.1965

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Aufgestellt: Letmathe, den 10. Nov. 1967
STADTVERORDNUNG
Der Stadtdirektor
ge. Möggen

Entwurfsbearbeitung: Westfälische Technische Hochschule, Dortmund, den 1967
Kfz-VERKEHRSSIGNALISATOR
BEH. GEB. VERKEHRSSIGNALISATOR
Anfertigt: VERM. TECH. ANS.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. § 2 (6) des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 14. 12. 1967 bis 15. 1. 1968 offengelegt.

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Letmathe vom 20. 3. 1968 als Satzung aufgestellt worden.

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 18. 11. 1968 genehmigt worden.

Dieser mit Verfügung vom 18. 11. 1968 genehmigte Bebauungsplan liegt gem. § 12 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ab 2. 4. 1969 öffentlich aus.

Letmathe, den 22. 5. 1968
Der Stadtdirektor
ge. Möggen

Letmathe, den 22. 5. 1968
Der Bürgermeister
ge. Haarmann

Arnsberg, (Westf.) den 21. 11. 1968
Der Regierungspräsident
ge. Fromm

Letmathe, den 22. 5. 1968
Der Stadtdirektor
ge. Möggen